

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Präambel

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Vertragsbestandteil von Aufträgen, die Auftraggeber (AG) an **Maria Auer Chancenmanufaktur e.U.** (Auftragnehmerin=AN) im Bereich der Beratung und Beratungsprojekten für Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und Personalmanagement erteilen.

2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

3. Die AN ist berechtigt, sich für einzelne Beratungsleistungen dazu befähigter gewerblicher oder freiberuflicher Kooperationspartner zu bedienen. Die AN ist nicht verpflichtet, die Identität der beigezogenen Kooperationspartner offen zu legen.

4. Der AG trägt dafür Sorge, dass der AN alle für die zügige Auftragserfüllung erforderlichen und nützlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für jene Unterlagen und Informationen, deren Bedeutung erst während der laufenden Beratungsleistungen durch die AN bekannt werden. Der AG trägt dafür Sorge, dass ein allenfalls bestehender Betriebsrat rechtzeitig von der Beratungstätigkeit der AN informiert wird.

I. Geltungsbereich und Umfang

Rechtsverbindliche Beratungsaufträge sowie allfällige Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform sowie deren firmenmäßiger Zeichnung aller Vertragsparteien. Die jeweilige Verpflichtung der Vertragspartner gilt nur im Rahmen des schriftlich definierten Umfangs.

II. Zusicherung der Unabhängigkeit

Die Vertragsteile werden alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Unabhängigkeit der Mitarbeiter und Kooperationspartner von der AN gewährleistet sind. Untersagt sind insbesondere Angebote des AG auf Anstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern der AN oder die direkte Beauftragung von Kooperationspartnern der AN während eines laufenden Auftragsverhältnisses.

III. Berichterstattung

Die AN wird den AG über die Beratungstätigkeit schriftlich Bericht erstatten, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall ist von der Berichtspflicht auch die Tätigkeit von Kooperationspartnern der AN umfasst.

IV. Schutzrechte

1. Das geistige Eigentum und daher das Urheberrecht an den im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag erbrachten Leistungen verbleibt bei der AN.

2. Die AN darf die ihr im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag übergebenen oder bekannt gewordenen Informationen nur für eigene Zwecke verwenden. Jedwede Weitergabe solcher Informationen -auch nach Erfüllung des Beratungsauftrages an Dritte -ist untersagt. Als Informationen gelten insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Leitfäden, Leistungsbeschreibungen und Datenträger, unabhängig davon, ob diese Informationen von der AN, ihren Mitarbeitern oder von Kooperationspartnern stammen. Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung.

V. Gewährleistung

1. Die AN wird den AG von nachträglich festgestellten Unrichtigkeiten oder Mängeln ihrer Beratungsleistungen unverzüglich informieren und diese Unrichtigkeiten oder Mängel binnen angemessener Frist beheben.

2. Treten Unrichtigkeiten auf und sind diese Unrichtigkeiten oder Mängel der AG-Sphäre zuzurechnen, findet die Behebung nur über gesonderten schriftlichen Auftrag des AG statt. Die zur Behebung erforderlichen Leistungen werden dem AG gesondert verrechnet.

3. Sind die Unrichtigkeiten oder Mängel der Sphäre der AN zuzurechnen, dann leistet die AN binnen angemessener Frist kostenlosen Ersatz. Ein Anspruch des AG auf Wandlung oder Preisminderung ist ausgeschlossen. Der Gewährleistungsanspruch erlischt binnen sechs Monaten nach Erbringung der vereinbarten Leistungen.

VI. Haftung

1. Die AN, ihre Mitarbeiter und Kooperationspartner haben bei der Durchführung der beauftragten Beratungsleistungen die allgemein anerkannten Regeln der Berufsausübung zu beachten. Die AN haftet für das Verschulden von Mitarbeitern und Kooperationspartnern wie für Eigenes. Die Haftung der AN für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für die Verschuldensfrage trägt der AG.

2. Der Schadenersatzanspruch muss binnen sechs Monaten nach Kenntnis von Schaden und Schädigendem, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach dem Anspruch begründendem Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

VII. Verschwiegenheitspflicht

1. Die AN wird über alle Angelegenheiten des AGs, die ihr im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit bekannt werden gegenüber jedermann und zeitlich unbeschränkt Stillschweigen bewahren. Von der Verschwiegenheitspflicht sind Informationen an Kooperationspartner ausgenommen, die die AN bezieht und die für die Erfüllung der Beratungsleistung erforderlich sind. In diesem Fall wird die AN den Kooperationspartner im selben Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet. Von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind weiters jene Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

2. Die AN darf Berichte, Gutachten, Ergebnisse und sonstige schriftliche Äußerungen betreffend ihrer Beratungstätigkeit für den AG nur mit ausdrücklicher Einwilligung des AG Dritten zur Verfügung stellen.

VIII. Honorar, Storno

1. Als Gegenleistung für die Beratungsleistungen hat die AN gegen den AG Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars. Je nach Vereinbarung hat der AG bei Auftragserteilung eine Anzahlung oder während laufender Beratungstätigkeit Teilzahlungen zu leisten. Das restliche Honorar ist binnen 14 Tage nach Erbringung der vereinbarten Leistung und Fakturierung zahlbar, soweit keine anders lautende schriftliche Vereinbarung von den Vertragspartnern getroffen wird.

2. Unterbleiben die Beratungsleistungen ganz oder teilweise, dann gebührt der AN das vereinbarte Honorar zur Gänze, wenn die AN zur Beratungsleistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des AG liegen, daran gehindert worden ist. Zu den Umständen auf Seiten des AG zählen insbesondere mangelnde Mitwirkung des AG an der Auftragserteilung oder unberechtigte vorzeitige Vertragsauflösung.

3. Unterbleiben die Beratungsleistungen auf Grund von Umständen, die auf Seiten der AN einen wichtigen Grund darstellen, so gebührt der AN ein anteiliges Honorar, welches den bisher erbrachten Beratungsleistungen entspricht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die bisher erbrachten Beratungsleistungen für den AG verwertbar sind.

4. Aus berechtigtem Anlass, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit des AGs, darf die AN die Fertigstellung der Beratungsleistungen von der vollständigen Bezahlung des Honorars abhängig machen. Die Beanstandung der Beratungsleistungen berechtigt den AG nicht zur Zurückbehaltung des Honorars. Davon ausgenommen sind offenkundige Mängel an den erbrachten Beratungsleistungen.

IX. Vorzeitige Vertragsauflösung

1. Die AN kann das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen, wenn der AG wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere die für die Beratungsleistungen erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder Informationen nicht erteilt, welche die Unabhängigkeit der AN oder die Schutzrechte der AN verletzen. In diesem Fall gilt Punkt IX. Absatz 2.

2. Der AG kann das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen, wenn die AN mit ihren Beratungsleistungen trotz angemessener Nachfristsetzung im Verzug ist oder gegen die Verschwiegenheitspflicht verstößt.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Auf den Beratungsauftrag, dessen Auslegung und für Streitigkeiten daraus ist österreichisches Recht anzuwenden.

2. Erfüllungsort ist der Sitz der AN in Wien.

3. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag sind ausschließlich die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien